



Arbeitsversion Sonderpädagogikstatut [Erlasstitel]

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 4.1-7
Aufgehoben: –

Der [Autor]

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SRS 4.1-7 (Sonderpädagogikstatut der Stadt Winterthur vom 13. Mai 2008) (Stand 19. August 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (geändert)

³ Die Schulleitung sorgt innerhalb der Schule für die Organisation der Massnahmen und bestimmt über den Einsatz der Ressourcen. Davon ausgenommen sind die Therapien.

Art. 3

Aufgehoben.

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 4a Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Der Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung folgender Geschäfte:

- a. (geändert) Festlegung der strategischen Ausrichtung der Sonderschulung im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege auf Empfehlung der Geschäftsführung,

² Der Ausschuss entscheidet über:

- a. (geändert) Die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern der Stadt Winterthur zu einer integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule, einem Einzelunterricht, einer Tagessonderschule oder einem Sonderschulheim inkl. Festlegung Schultransport gemäss Anhang 1 des Organisationsstatuts,
- b. (geändert) die schulischen Therapien im Rahmen des Sonderschulsettings gemäss vorstehend lit. a,
- c. *Aufgehoben.*

Art. 4b Abs. 1

¹ Die Leiterinnen und Leiter Bildung entscheiden über:

- a. (geändert) Die Inanspruchnahme der integrativen Förderung und Deutsch als Zweitsprache, wenn keine Einigung zwischen der Klassenlehrperson, der Schulleitung, den Fachpersonen und den Erziehungsberechtigten erzielt werden kann,
- a^{bis}. (neu) die Durchführung von Therapien in der Regelschule, wenn keine Einigung zwischen der Klassenlehrperson, der Schulleitung, der Abteilungsleitung Therapien und den Erziehungsberechtigten erzielt werden kann,
- b. (geändert) die Zuweisung zu speziellen Schüler- und Schülerinnenkursen zur Förderung ausgeprägter Begabungen, sofern keine Einigung zwischen Klassenlehrperson, Schulleitung, Abteilungsleitung Exploratio und Erziehungsberechtigten erzielt werden kann,
- b^{bis}. (neu) die Zuweisung zu Einschulungs- und Kleinklassen, sofern keine Einigung zwischen Klassenlehrperson, Schulleitung und Erziehungsberechtigten erzielt werden kann,
- b^{ter}. (neu) den Auftrag zur Durchführung einer schulpsychologischen Abklärung gemäss dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV),
- c. (geändert) die Anordnung einer schulpsychologischen Abklärung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten.

Art. 5b Abs. 2 (geändert)

² Für die Förderplanung wird das Winterthurer Beobachtungsinstrument oder ein vom Kanton empfohlenes, ICF-basiertes Instrument verwendet. Sinnvolle Weiterentwicklungen sind möglich und von der Leitung Bildung zu bewilligen.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Exploratio ist ein Angebot der Begabungs- und Begabtenförderung für Schülerinnen und Schüler des ersten und zweiten Zyklus.

Art. 7a Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Koordination der zentralen Kurse des Angebots Exploratio obliegt der Abteilungsleitung Exploratio.

^{1bis} Die Planung des dezentralen Angebots liegt in der Verantwortung der für eine Schule zuständigen Förderlehrpersonen.

² Die Führung der Abteilungsleitung Exploratio obliegt der Schulamtsleitung. Die Abteilungsleitung Exploratio ist zuständig für die personelle und fachliche Führung der Förderlehrpersonen.

Art. 8 Abs. 2 (neu)

² Das Schulamt ist zuständig für die Beratung und Prävention bei Therapien gemäss § 9 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (LS 412.103, VSM).

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Anordnung einer audio- und visiopädagogischen Massnahme setzt das Einholen eines fachärztlichen Gutachtens voraus.

Art. 10 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 10a (neu)

Zuständigkeit

¹ Therapien im Rahmen der Regelschule werden vom Schulamt empfohlen, organisiert und durchgeführt.

² Therapien als Bestandteil des Sonderschulsettings bei der integrierten Sonderschulung werden im Auftrag der Schulleitung durch das Schulamt organisiert und durchgeführt.

³ Therapien als Bestandteil des Sonderschulsettings bei der separierten Sonderschulung werden durch die jeweilige Schule organisiert. Bei fehlendem Angebot der jeweiligen Schule werden sie vom Schulamt organisiert und durchgeführt.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Präventive Erfassung (Überschrift geändert)

¹ Die Therapeutinnen und Therapeuten führen in Absprache mit den Klassenlehrpersonen im ersten Kindergartenjahr und in der ersten Primarklasse zur Feststellung von Sprachstörungen und psychomotorischen Auffälligkeiten eine präventive Erfassung durch.

² Bei Feststellung einer Sprachstörung oder von psychomotorischen Auffälligkeiten informieren die Therapeutinnen und Therapeuten die Erziehungsberechtigten und die Klassenlehrpersonen, welche bei Bedarf das Zuweisungsverfahren einleiten.

Art. 12 Abs. 2 (geändert)

² Ausnahmsweise kann der Ausschuss Schülerinnen und Schüler die Beschulung von Schülerinnen und Schülern in privaten Institutionen beschliessen. Das Departement Schule und Sport schliesst mit geeigneten Anbietenden entsprechende Vereinbarungen ab.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3^{bis}** (neu)

¹ Der Ausschuss Schülerinnen und Schüler ist zuständig für:

- a. (neu) die Festlegung der Anzahl Aufnahmeklassen,
- b. (neu) die Bestimmung der Standorte der Aufnahmeklassen,
- c. (neu) die Zusammenlegung und Schliessung von Aufnahmeklassen bei dauerhafter Unterbelegung der bestehenden Aufnahmeklassen,
- d. (neu) die Eröffnung einer weiteren Aufnahmeklasse bei einer deutlichen Überbelegung während des laufenden Schuljahres.

² Der Ausschuss Personal ist zuständig für:

- a. (neu) Festlegung der erforderlichen Vollzeiteinheiten,

- b. (neu) die Beantragung der benötigten Ressourcen beim Volksschulamt,
- c. (neu) Einleitung der erforderlichen Massnahmen bei der Zusammenlegung und der Schliessung von Aufnahmeklassen.

^{3bis} Der Ausschuss Schülerinnen und Schüler und der Ausschuss Personal stellen den gegenseitigen Informationsaustausch und den Miteinbezug der Leitung Bildung sicher. Sie informieren das Volksschulamt über Entscheide in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Zuweisung von einer Regel- in eine Kleinklasse wird erst vorgenommen, nachdem die Schülerin oder der Schüler während mindestens vier Monaten in einer parallel geführten Regelklasse oder, wo eine solche fehlt, in der Regelklasse einer anderen Gemeinde unterrichtet wurde.

² Von der Beobachtungszeit kann abgesehen werden, wenn aufgrund der konkreten Umstände die notwendige schulische Förderung offensichtlich nur in einer Kleinklasse erfolgen kann oder die Versetzung für die Schülerin oder den Schüler aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist.

Art. 17 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Leiterin oder der zuständige Leiter Bildung kann, wenn nötig, bei der Schulpflege die Zuweisung von Reserveplätzen beantragen.

Art. 18 Abs. 2

² Insbesondere nimmt es folgende Aufgaben wahr:

- b. (geändert) Fachliche Beratung und Unterstützung sowie Information über fachliche Weiterentwicklungen der Schulleitungen, der Fachteams sowie aller an der Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen Beteiligten,
- i. (geändert) Anstellung von Logopädinnen oder Logopäden sowie von Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten,
- j. (geändert) Personelle und fachliche Führung der Mitarbeitenden der Abteilungen Therapie und Exploratio sowie des schulpsychologischen Dienstes.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Separative Sonderschulungen sind, soweit möglich, in einer der städtischen Sonderschulen durchzuführen.

Art. 20 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

² Bei Teil-Leistungsschwäche, Verhaltensauffälligkeit oder Verzögerung der Sprachentwicklung muss vorgängig zur Sonderschulung eine Förderung im Rahmen von IF (Förderstufe 2a oder/und 2b) während mindestens einem Jahr durchgeführt sowie die Querversetzung in eine Regelklasse oder die Versetzung in eine Kleinklasse erfolgt oder geprüft worden sein.

³ Von der integrativen Förderung in einer Regelklasse oder Versetzung in eine Kleinklasse kann abgesehen werden, wenn aufgrund der schulpsychologischen Abklärung die notwendige schulische Förderung nur in einer separativen Sonderschule erfolgen kann.

⁴ Die Änderung der Massnahme von der integrierten zur separativen Sonderschulung kann bei Einigkeit der Klassenlehrperson, den Fachpersonen, der Schulleitung, der Leitung Bildung und den Erziehungsberechtigten ohne Durchführung eines neuen standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) angeordnet werden.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Ausschuss Sonderpädagogik informiert das Schulamt über die Anordnung von Einzelunterricht. Dieses setzt die Massnahme um, insbesondere durch die Beauftragung einer Lehrperson oder einer qualifizierten Fachperson.

Art. A1-1

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Stadt Winterthur

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]